



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

## Per E-Mail

Immissionsschutzbehörden der Stadt- und  
Landkreise

Stabsstellen Energiewende, Windenergie und  
Klimaschutz (StEWK) bei den Regierungs-  
präsidien

## Nachrichtlich:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz (MLR)

ZSV

Stuttgart 17.01.2024

Name Rafal Hofmann

Telefon +49 (711) 126-2959

E-Mail rafal.hofmann@um.bwl.de

Aktenzeichen UM41-8820-93/6/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

Datenschutzerklärung [um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz](http://um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz)  
– auf Wunsch auch in Papierform

 Windenergieausbau im Wald

Befristete Waldumwandlungsgenehmigungen als mögliche Verfahrensvereinfachung

Anlage

Schreiben des MLR vom 17.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Windenergieanlagen im Wald wurde bisher für Flächen am Anlagenstandort stets eine – in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentrierte – dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG als erforderlich unterstellt. Jenseits des Anlagenstandorts wurde der Aus- und Neubau von Zuwegungen ebenfalls in vielen Projekten als dauerhafte Waldumwandlung bewertet. Angesichts der Feststellung des MLR, dass aufgrund der sehr dynamischen technischen Weiterentwicklungen im Bereich von Windenergieanlagen oftmals kein Betrieb über die Dauer von

30 Jahren erfolgt, besteht ab sofort gem. dem beiliegenden Schreiben des MLR vom 17.01.2024 für diese Fälle die Option der befristeten Waldumwandlung. Die höhere Forstbehörde soll zukünftig verstärkt auf die Option der befristeten Waldumwandlungen hinweisen und Antragstellerinnen und Antragsteller (im folgenden Antragsteller) im Vorfeld dementsprechend beraten.

Es hat sich mittlerweile herausgestellt, dass oftmals nach Stilllegung alter Windenergieanlagen die ursprünglichen Eingriffsflächen nicht oder nur in geringem Umfang erneut in Anspruch genommen werden. Es könne somit in vielen Fällen in der Praxis von einer zeitlich befristeten Inanspruchnahme für Windenergieanlagen im Wald in einer Größenordnung von 30 Jahren ausgegangen werden, nach der eine bodentechnische Rekultivierung und Wiederbewaldung erfolgen kann.

Bei befristeten Waldumwandlungen kann grundsätzlich auf einen forstrechtlichen Ausgleich durch Neuaufforstung geeigneter Grundstücksflächen in der Nähe (sog. Ersatzaufforstungsfläche) verzichtet werden. Dies kann in Regionen, wo potentielle Ersatzaufforstungsflächen knapp sind, zu Erleichterungen führen und die Verfahren beschleunigen. Langwieriges Suchen nach Ersatzaufforstungsflächen, wie es in der Vergangenheit erforderlich war, könnte entfallen.

**Es wird darum gebeten, dass die unteren Immissionsschutzbehörden und die Stabstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bei den Regierungspräsidien die Antragsteller frühzeitig auf die Option der befristeten Waldumwandlung am Anlagenstandort hinweisen.** Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall aufgrund der Konzentrationswirkung auch nur eine dementsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt werden kann (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Eine Verlängerung dieser befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach 30 Jahren ist im Rahmen eines Neu- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens nach §§ 10 bzw. 19 BImSchG möglich.

Insgesamt können die Antragsteller also weiterhin zwischen unbefristeter und befristeter immissionsschutzrechtlicher Genehmigung wählen. Sollten sie eine befristete Waldumwandlung begehren, kommt auch nur eine entsprechend befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung in Frage, dann jedoch mit der Option der o.g. Erleichterungen.

Mit freundlichen Grüßen



Rita Trost